Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen, 35. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, S. 36. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg, S. 37. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 37.

(Nr. 10499.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen. Vom 9. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen hierdurch, was folgt:

Für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen wird eine dem Finanzminister untergeordnete besondere Kommission unter der Bezeichnung „Königliche Kommission für die Stadterweiterung zu Posen" errichtet, die innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestehens alle Rechte und Pflichten einer Königlichen Behörde haben soll. Die Kommission hat ihren Sitz in Posen.

Die Bestimmung der Zusammensetzung und des Geschäftsganges der Kommission erfolgt durch den Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Budde.

Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1904.

(Nr. 10500.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 18. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetz-Samml. S. 545) wird abgeändert wie folgt:

In die Verordnung wird hinter den § 50 folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 50a.

Um die Ausführung von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte kann die Vollstreckungsbehörde die entsprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ersuchen.

In diesem Falle tritt die ersuchte Behörde, soweit von ihr die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird, an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gibraltar, an Bord M. S. „Friedrich Carl", den 18. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde. v. Einem.

(Nr. 10501.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg. Vom 22. April 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Battenberg gehörigen Gemeindebezirk Rennertehausen

am 15. Mai 1904 beginnen soll.

Berlin, den 22. April 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Februar 1904, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter
   - der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 77, ausgegeben am 11. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 11 S. 59, ausgegeben am 16. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 11 S. 79, ausgegeben am 11. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 10 S. 53, ausgegeben am 10. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 11 S. 93, ausgegeben am 17. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 12 S. 95, ausgegeben am 19. März 1904,
   - der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 10 S. 55, ausgegeben am 5. März 1904;

2. das am 10. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband „Deichschau Prickenort" im Kreise Cleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 9 S. 63, ausgegeben am 5. März 1904;
3. das am 10. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Karkelbeck im Kreise Memel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 11 S. 121, ausgegeben am 17. März 1904;
4. das am 15. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für den Stellauer Deichband im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 13 S. 107, ausgegeben am 26. März 1904;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Münsterberg für die von ihm zu bauende Chaussee von der Neuhaus-Camenzer Kreischaussee bis zur Strehlen-Patschkauer Aktienchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 13 S. 103, ausgegeben am 26. März 1904;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1904, durch welchen dem Aachener Hütten-Aktienverein zu Rothe Erde bei Aachen das Recht verliehen worden ist, der Gemeinde Forst im Landkreis Aachen gehöriges Grundeigentum behufs Erhaltung vorhandener und Herstellung neuer Kreuzungen von Wegen durch Überführungen mittels Gleisanlagen, Leitungsrohren und Drahtseilbahnen sowie Unterführungen dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 14 S. 90, ausgegeben am 31. März 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 22. Februar 1904, durch welchen dem Kanalisations-Zweckverbande Beuthen—Roßberg das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Beuthen O.S. und der Landgemeinde Roßberg erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14 S. 99, ausgegeben am 1. April 1904;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Februar 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Alt-Zabrze im Kreise Zabrze zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlegung eines Fußgängerwegs zwischen der dortigen Kanal- und Urbanstraße in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 13 S. 91, ausgegeben am 25. März 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.